

Stolzlechner – Wendl – Zitta
(Herausgeber)

Die gewerbliche Betriebsanlage

Ein Handbuch für die Praxis

Mit Beiträgen von

**Josef Aicher
Walter Kinscher
Franz Merli
Heinz Schäffer
Harald Stolzlechner
Harald Wendl**

und im Anhang von
Rudolf Zitta



Wien 1986

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Die Betriebsanlage im sonstigen öffentlichen Recht

Das Betriebsanlagenrecht und andere Bereiche des öffentlichen Rechts

Franz Merli

Inhalt

1. Kumulationsprinzip und bundesstaatliche Kompetenzordnung	Rz 182
2. Arbeitnehmerschutz	Rz 183
3. Dampfkesselrecht	Rz 184
4. Forstrecht	Rz 185
5. Wasserrecht	Rz 186
6. Abfallbeseitigung	Rz 187
7. Strahlenschutzrecht	Rz 188
8. Straßenrecht	Rz 189
9. Eisenbahnrecht	Rz 190
10. Luftfahrt- und Schiffsfahrtsrecht	Rz 191
11. Rohrleitungsrecht	Rz 192
12. Bäderhygienegesetz	Rz 193
13. Raumordnungsrecht	Rz 194
14. Baurecht	Rz 195
15. Die Luftreinhaltungsgesetze der Länder	Rz 196
16. Naturschutzrecht	Rz 197

1. Kumulationsprinzip und bundesstaatliche Kompetenzordnung

182

Literatur: *Funk*, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung (1980); *Krzizek*, Die Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage (1964); *Mayer*, Genehmigungskonkurrenz und Verfahrenskonzentration (1985); *Neuhöfer*, Verhandlungs- und Entscheidungskonzentration am Beispiel einer gewerblichen Betriebsanlage, in: *Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart*, Festschrift für Ernst C. Hellbling zum 80. Geburtstag (1981) 281 ff.; *Schäfler*, Verfassungsinterpretation in Österreich (1971) 83 ff.; *derselbe*, Kompetenzverteilung und Rücksichtnahmepflicht im Bundesstaat, *ZfV* 1985, 375 ff.

Der Ausdruck „gewerbliche Betriebsanlage“ ist eine rechtliche Kurzformel für in aller Regel komplizierte Lebenssachverhalte mit Bezügen zu vielen Gebieten des öffentlichen Rechts. Für Errichtung und Betrieb einer BA bedarf es daher nicht nur der Genehmigung nach den einschlägigen Gewerbevorschriften (§§ 74 ff GewO), erforderlich ist vielmehr auch die Berücksichtigung einer Vielzahl anderer Verwaltungsvorschriften. Es gilt der Grundsatz, daß bei Zusammenreffen von Rechtsnormen verschiedener kompetenzrechtlicher Herkunft jede Behörde die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wahrzunehmen hat. Dieser – „Kumulationsprinzip“ genannte – Grundsatz führt idR dazu, daß für eine BA mehrere Bewilligungen erteilt werden müssen. Freilich ist dies nicht immer der Fall: Im Bereich der verschiedenen bundesgesetzlich angeordneten Genehmigungspflichten (zB Arbeitnehmerschutz, Strahlenschutz, Forstrecht) finden sich vielfache Formen der Verfah-

renskonzentration (näher dazu *Neuhofer* und *Mayer*): So haben die Gewerbebehörden häufig im Anlagengenehmigungsverfahren die einschlägigen Schutzbestimmungen anderer Verwaltungsgesetze (zB DKEG, ForstG, AnSchG) zu beachten; dies mit der Folge, daß die Notwendigkeit einer separaten Genehmigung nach dem jeweils anderen Verwaltungsgesetz entfällt. Diese Form der Verfahrenskonzentration (Bewilligungskonzentration) ist allerdings nur innerhalb eines Kompetenzbereiches (Bund oder Land) zulässig: Eine bundesrechtliche kann eine landesrechtliche Bewilligung nicht mitumfassen (und umgekehrt).

Die Ursache für die skizzierte Rechtslage liegt in der bundesverfassungsrechtlichen **Kompetenzverteilung** (Art 10 bis 15 B-VG), die entsprechend dem ihr zugrunde liegenden Konzept einer **strikten Trennungsordnung** die Gesetzgebungs- und Vollziehungsaufgaben auf Bund und Länder aufteilt. Die Abgrenzung der einzelnen Kompetenztatbestände und damit der auf ihnen aufbauenden Regelungen erfolgt zunächst nach der allgemein akzeptierten Versteinerungstheorie (VfSlg 4883/1964, 5019/1965, 5679/1968 ua), nach der ein Kompetenztatbestand in jenem Sinn zu verstehen ist, der ihm bei Inkrafttreten (grundsätzlich: 1. 10. 1925) eigen war.

Es hat sich immer wieder gezeigt, daß sich Lebenssachverhalte nicht schematisch einem bestimmten Kompetenztatbestand zuordnen lassen; vielfach erweist sich ein und derselbe Sachverhalt unter verschiedenen Gesichtspunkten als einer differenzierenden kompetenzrechtlichen Beurteilung zugänglich. Diesem Umstand trägt die „**Gesichtspunktetheorie**“ (VfSlg 7792/1976, 8035/1977, 8195/1977 ua) Rechnung, die – ungeachtet der Kompetenztrennung und des grundsätzlichen Fehlens konkurrierender Zuständigkeiten – dem Bundes- und Landesgesetzgeber erlaubt, denselben Sachverhalt (hier: die BA) unter verschiedenen „Gesichtspunkten“ (Gewerberecht, Baurecht, Forstrecht, Arbeitnehmerschutz etc) zu regeln.

Als zulässig erachtet es der VfGH, daß im Rahmen derart kumulativer Regelungen auch an rechtliche Ergebnisse „fremder Kompetenzbereiche“ sachverhältnismäßig angeknüpft wird (VfSlg 3164/1957, 4708/1964, 5985/1969); die Berücksichtigung fremder Regelungsziele ist gleichfalls erlaubt (VfSlg 7138/1973, 7658/1975). Der VfGH hat darüber hinausgehend erst jüngst – allerdings in anderem Zusammenhang – eine **gegenseitige verfassungsgesetzliche Rücksichtnahmepflicht** der Gesetzgeber anerkannt, die dann verletzt wird, wenn ein Gesetzgeber den Regelungszielen des anderen Gesetzgebers in exzessiver Weise zuwiderlaufende Regelungen erläßt (Erk 3. 12. 1984, G 81, 82/84 = ZfVB 1985/3/1218).

Die skizzierte VfGH-Jud zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung konnte nicht verhindern, daß vielfach Bedenken an der kompetenzrechtlichen Zulässigkeit einzelner Gesetzesvorschriften, aber auch ganzer Gesetze (zB DKEG) entstanden sind. Solche Zweifel können insofern praktisch relevant werden, als der VfGH ein Bescheidprüfungsverfahren (Art 144 B-VG) zum Anlaß für eine Prüfung kompetenzrechtlich bedenklicher Regelungen nehmen kann. Im folgenden sei lediglich in den wichtigsten Fällen auf die Kompetenzproblematik aufmerksam gemacht.

2. Arbeitnehmerschutz

Rechtsquellen: ArbeitnehmerschutzG (AnSchG) BGBl 1972/234 idF BGBl 1974/144, 1981/354, 1982/544; Allgemeine ArbeitnehmerschutzV (AAV) BGBl 1983/218 idF BGBl 1983/486 sowie weitere DVen zum AnSchG (Übersicht in *Floretta – Spielbüchler – Strasser* 253 I); ArbeitsinspektionsG 1974 (ArbIG 1974) BGBl 143.

Literatur: *Azizi*, Gewerbliches Betriebsanlagenrecht und Arbeitnehmerschutzrecht, ÖZW 1980, 40 ff; *Floretta – Spielbüchler – Strasser*, Arbeitsrecht I² (1984) 246 ff.

2.1 Der **Schutz der in einer BA beschäftigten Personen** richtet sich nicht nach der GewO 1973, sondern nach dem AnSchG. Dabei geht es um den sogenannten technischen Arbeitnehmerschutz (Gefahrenschutz), also um jene Maßnahmen, die der Verhinderung beruflich bedingter Unfälle und Erkrankungen dienen (§ 2 AnSchG). Allgemeiner Schutzzweck des betrieblichen Arbeitnehmerschutzes ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit (§ 1 AnSchG); ein Belästigungsschutz für Arbeitnehmer ist hingegen nicht vorgesehen. Der geschützte Personenkreis ist umfassend: Erfasst werden alle in Betrieben im Rahmen eines (faktischen) Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses stehenden Arbeitnehmer, ungeachtet der Dauer des Arbeitsvertrages (§ 1 Abs 5 AnSchG).

2.2 Der Umstand allein, daß Arbeitnehmer in einem Betrieb gefährdet werden können, begründet noch nicht die Genehmigungspflicht der BA nach der GewO, weil es sich beim Arbeitnehmerschutz um keinen Genehmigungstatbestand des § 74 Abs 2 GewO handelt. Unterliegt aber eine BA aus einem der in § 74 genannten Gründe der Genehmigungspflicht, dann hat die Behörde den Schutz der Arbeitnehmer nach § 27 Abs 2 AnSchG wahrzunehmen: Sie hat im Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen und die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer notwendigen Bedingungen und Auflagen iSd § 24 AnSchG und der DVen dazu vorzuschreiben. Ist hingegen keine Genehmigungspflicht gegeben, so erfolgt die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes durch gesonderte Aufträge der zuständigen Behörde (BezVerwBeh § 30 AnSchG).

2.3 Zu den verfahrensrechtlichen Besonderheiten zählt, daß im gewerbebehördlichen BA-Verfahren nicht den Arbeitnehmern selbst, sondern ausschließlich dem Arbeitsinspektorat Parteistellung zukommt (§ 8 ArbIG iVm § 359 Abs 2 und 3 GewO). Das Arbeitsinspektorat ist daher befugt, entsprechende Stellungnahmen zu erstatten und Anträge zu stellen; das Berufungsrecht bzw. das Recht, Beschwerde an den VfGH zu erheben, steht ihm nur insoweit zu, als seinen Anträgen bzw. Stellungnahmen im Genehmigungsbescheid nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wurde (§ 9 ArbIG iVm § 359 Abs 4 GewO). Das Arbeitsinspektorat kann schließlich auch dann gegen einen Genehmigungsbescheid berufen, wenn es im Verfahren „übergangen“ wurde (§ 8 Abs 3 ArbIG). Siehe dazu auch oben *Kinscher*, Zulässige und unzulässige Einwendungen Rz 167, 2.3.

Abgesehen von den skizzierten Mitwirkungsrechten im eigentlichen Genehmigungsverfahren hat das Arbeitsinspektorat aber auch umfassende Kontroll- und Überwachungsrechte gegenüber den Betrieben (§ 3 ArbIG); es kann – unabhängig von einem gewerberechtlichen Verfahren – ein „beschleunigtes Verfahren“ vor der BezVerwBeh zur Erlassung arbeitnehmerschutzrechtlicher Verfügungen in Gang setzen und gegen dessen Ergebnis Rechtsmittel einlegen (§ 7 ArbIG). Bei Gefahr in Verzug ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, anstelle der Gewerbebehörde einstweilige Verfügungen zum Arbeitnehmerschutz zu erlassen (§ 7 Abs 3 ArbIG).

2.4 Zum Schutz der nicht den Bestimmungen des AnSchG unterliegenden mittätigen Familienangehörigen s *Wendl*, Die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit Rz 133; zum Schutz der Arbeitnehmer eines benachbarten Betriebes s Lexikon „Arbeitnehmer“ Rz 6.

2.5 Nachbarn können rechtmäßigerweise keine Einwendungen aus dem Gesichtspunkt des Arbeitnehmerschutzes erheben (Umkehrschluß aus § 74 Abs 2 iVm § 356 Abs 3 GewO).

3. Dampfkesselrecht

Rechtsquellen: Dampfkessel-EmissionsG (DKEG) BGBl 1980/559; 2. DV zum DKEG BGBl 1984/209; Art 48 VerwaltungsentlastungsG BGBl 1928/277 idF BGBl 1948/55; DampfkesselV (DKV) BGBl 1948/83 idF zuletzt BGBl 1984/444.

Literatur: *Schäfer*, Das Dampfkessel-Emissionsgesetz – ein vorbildliches Umweltschutzgesetz, *Review* 1/1981, 1ff; *Duschanek*, Das Dampfkessel-Emissionsgesetz – ein Modell künftiger Umweltschutzgesetzgebung? *ÖZW* 1981, 104ff; *Wischin*, Die zweite Durchführungsverordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz (DKEG), *Österreichische Ingenieur- und Architekten-Zeitschrift* 1984, 389ff.

3.1 Errichtung und Inbetriebnahme von ortsfesten Dampfkesselanlagen (§ 1 Abs 2 DKEG), deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW übersteigt, unterliegen der dampfkesselrechtlichen Genehmigungspflicht (§ 4 DKEG). Für die Genehmigungspflicht ist unbeachtlich, in welcher Verwendung die Dampfkesselanlage steht (gew BA, Kraftwerk, Beheizung privater Wohnanlagen); im vorliegenden Zusammenhang geht es aber ausschließlich um in gew BAen verwendete Dampfkesselanlagen. Genehmigungsvoraussetzungen sind die Vorschreibung entsprechender Emissionsgrenzwerte und eines Mindestwirkungsgrades der Energieausnutzung (§ 4 Abs 7 Z 1 DKEG) und – in Orientierung an § 77 GewO – die Vermeidung von Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Menschen, von Gefährdungen des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn sowie die Beschränkung von Belästigungen der Nachbarn auf ein zumutbares Ausmaß (§ 4 Abs 7 Z 2 DKEG).

Darüber hinaus gilt der allgemeine Grundsatz, daß Dampfkesselanlagen so errichtet, ausgerüstet und betrieben werden müssen, daß nach dem „Stand der Technik“ vermeidbare Emissionen unterbleiben (§ 2 Abs 1 DKEG). Das Prinzip „Stand der Technik“ bedeutet, daß die technische Ausrüstung von Dampfkesselanlagen im Hinblick auf die Emissionsvermeidung auf dem

neuesten Entwicklungsstand sein muß, gleichgültig, ob die Umwelt bereits belastet ist oder nicht (Ausschluß einer sogenannten „Lage-Rente“; „Vorsorgeprinzip“). Siehe auch Lexikon „Stand der Technik“ Rz 76.

Der Gesetzesvollzug ist wesentlich abhängig von der Erlassung konkreter Emissionsgrenzwerte; diese finden sich nunmehr in der 2. DV zum DKEG (Grenzwerte für staubförmige Emissionen, Schwefeldioxyde, Stickoxyde etc).

Neue Technologien kosten Geld; zu fragen ist daher, ob und inwieweit bei der Ausstattung einer Dampfkesselanlage nach dem „Stand der Technik“ auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Im Ausschlußbericht (509 BlgNR 15. GP) ist zwar von der „wirtschaftlichen Angemessenheit“ der einzusetzenden Mittel die Rede, jedoch haben diese Überlegungen keinen Eingang in das Gesetz selbst gefunden; dies legt die Annahme nahe, daß – ähnlich wie bei der BA-Genehmigung – die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit außer Betracht bleiben muß. Freilich wird das Problem durch die Möglichkeit der Subventionierung durch den Umweltfonds entschärft.

3.2 Wenn eine Dampfkesselanlage im Rahmen einer gew BA zur Errichtung gelangt, dann entfällt das gesonderte Verfahren nach dem DKEG; statt dessen kommen die materiellrechtlichen Bestimmungen der §§ 4, 5 (insb § 4 Abs 7–9) des DKEG im gew BA-Genehmigungsverfahren zur Anwendung (§ 6 Abs 2 DKEG). Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der GewO.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die besonderen Verfahrensvorschriften des § 4 DKEG nur dann zur Anwendung kommen, wenn die zu genehmigende Dampfkesselanlage nicht Teil einer gew BA oder einer nach Berg-, Energie- oder Eisenbahnrecht zu genehmigenden Anlage ist (zB kalorisches Kraftwerk, Heizungsanlage einer Kaserne). In diesen Verfahren kommt Nachbarn, die rechtzeitig schriftliche Einwendungen erhoben haben (§ 4 Abs 4 DKEG), Parteistellung zu (VwGH 20. 3. 1984, 83/04/0119).

3.3 Ein in der Praxis äußerst wichtiges Problem bilden die **Altanlagen**; darunter sind Anlagen zu verstehen, die bei Inkrafttreten des DKEG (31. 3. 1981) bereits in Betrieb standen oder deren Errichtung nach anderen Bundesgesetzen, zB der GewO, bereits genehmigt war. Die Betreiber von Altanlagen sind zwar von der Einholung einer nachträglichen Genehmigung befreit (§ 11 Abs 1 DKEG); Altanlagen waren jedoch innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten der BezVerwBeh zu melden (§ 11 Abs 2 DKEG). Sie unterliegen der Pflicht zur Anpassung an die neue Rechtslage, der behördlichen Überwachung und der Pflicht zur Genehmigung nachträglicher Änderungen; das DKEG enthält in seinem § 11 diesbezüglich detaillierte Übergangsbestimmungen. Nachbarn kommt in Verfahren nach § 11 DKEG Parteistellung zu (VwGH 11. 6. 1985, 84/04/0207).

3.4 Die kompetenzrechtliche Grundlage des DKEG ist umstritten; begründet werden die kompetenzrechtlichen Zweifel im wesentlichen damit, daß der Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG („Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen“) nur Vorschriften über die Belange der technischen Sicherheit, insb zum Schutz vor Explosionen und ähnlichen Betriebsgefahren, nicht aber Umweltschutzbestimmungen erlaube (dazu *Duschanek* 106).

3.5 Während das DKEG das Emissionsverhalten von Dampfkesselanlagen regelt, trifft die DKV Bestimmungen über ihre **technische Sicherheit**; die nach § 21 DKV erforderliche Genehmigung ist von der Gewerbebehörde zu erteilen.

4. Forstrecht

Rechtsquellen: ForstG 1975, BGBl 440; Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen BGBl 1984/199.

Literatur: *Bobek-Plattner-Reindl*, Forstgesetz 1975 (1977); *Hauer*, Zur Auslegung des § 17 Forstgesetz 1975, ZfV 1977, 117 ff.; *Duschanek*, Luftreinhaltungspflichten nach dem Forstgesetz, ZfV 1983, 255 ff.

4.1 Benötigt eine BA Waldboden, so ist dafür eine **Rodungsbewilligung** nach § 17 ForstG erforderlich. Diese Bewilligung ist von der BezVerwBeh zu erteilen, wenn ein konkretes öffentliches Interesse (das Privatinteresse an der Errichtung eines Betriebes reicht hierfür nicht aus!) das Interesse an der Erhaltung dieses Waldstückes überwiegt (§ 17 Abs 2 ForstG); dabei handelt es sich um keine Ermessens-, sondern um eine gebundene Entscheidung. Ausführliche Entscheidungsrichtlinien finden sich im Rodungserlaß des BM für Land- und Forstwirtschaft v 4. 4. 1977, ZI 12.170/01-I 2/77, abgedruckt in: *Bobek-Plattner-Reindl* 485 ff. Gegen die Erteilung der Rodungsbewilligung steht dem BM für Land- und Forstwirtschaft eine Amtsbeschwerde an den VwGH offen (§ 170 Abs 8 ForstG).

4.2 Errichtung und Änderung von Anlagen, die forstschädliche Luftverunreinigungen (§ 47 ForstG) verursachen, unterliegen einer eigenen **forstrechtlichen Bewilligung** (§ 49 ForstG). Welche Anlagen betroffen sind und ab wann (je nach ihrer Wärmeleistung oder ihrem Schadstoffausstoß) die Genehmigungspflicht gilt, regelt die „Zweite Verordnung“. Die Genehmigung ist – nötigenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen – zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Waldkultur nicht zu erwarten ist oder auf ein tragbares Ausmaß beschränkt werden kann; die Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte ist dabei zulässig (§ 49 Abs 3 ForstG). Die „Gefährdung der Waldkultur“ (§ 47 ForstG) wird in der „Zweiten Verordnung“ mit Hilfe wirkungsbezogener Immissionsgrenzwerte umschrieben; nötigenfalls können auch entsprechende Emissionsgrenzwerte gegenüber der BA vorgeschrieben werden (§ 49 Abs 5 ForstG).

4.3 Bei Errichtung oder Änderung einer gew BA **entfällt das forstrechtliche Bewilligungsverfahren** (s oben 4.2). Die Gewerbebehörden haben gem § 50 Abs 2 ForstG in Verfahren, die sich auf die Errichtung oder Änderung von BAen iSd § 48 lit e ForstG (iVm § 9 der „Zweiten Verordnung“ und dessen Anhang 4) beziehen, die materiellrechtlichen Bestimmungen des § 49 ForstG anzuwenden und in diesem Verfahren – anstelle der Forstbehörden – den Schutz vor einer Gefährdung der Waldkultur wahrzunehmen. Sonderbestimmungen gelten, wenn Schutz- oder Bannwälder betroffen werden (§ 50 Abs 3 ForstG). Hinsichtlich Maßnahmen gegenüber schon bestehenden gew BAen s Lexikon „Forstschädliche Luftverunreinigungen“ Rz 34.

4.4 An der kompetenzrechtlichen Zulässigkeit des Abschnittes des ForstG über die forstschädlichen Luftverunreinigungen wurden Zweifel erhoben (*Duschanek*, ZfV 1983, 255 ff).

5. Wasserrecht

Rechtsquellen: WasserrechtsG 1959 (WRG) BGBl 215 idF zuletzt BGBl 1985/238 und DVen.

Literatur: *Grabmayr-Rossmann*, Das österreichische Wasserrecht² (Gesetzeskommentar, 1978); *Krzizek*, Die Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage (1964) 27 ff.

Den Gewerbebehörden obliegt schon aufgrund der Gewerbevorschriften die Pflicht zur Wahrnehmung des Schutzes der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen durch gew BAen (§ 74 Abs 2 Z 5 GewO); diese Verpflichtung gilt jedoch nur insoweit, als nicht ohnehin eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Für gew BAen kann eine **wasserrechtliche Bewilligung** unter verschiedenen Gesichtspunkten erforderlich werden; die wichtigsten Fälle der Bewilligungspflicht seien im folgenden skizziert:

5.1 Ist mit einer BA eine den Gemeingebrauch (§ 8 WRG) übersteigende Benutzung öffentlicher Gewässer, des Grundwassers oder privater Tagwässer verbunden, die von Einfluß auf fremde Rechte oder auf öffentliche Gewässer sein kann, so bedarf es hierfür einer wasserrechtlichen Bewilligung gem § 9 bzw § 10 Abs 2 WRG.

5.2 Nicht so sehr der Benutzung der Gewässer als vielmehr der Reinhaltung dient die Genehmigungspflicht nach § 32 WRG. Kommt es im Rahmen einer gew BA zu einer Einleitung von Schadstoffen in Gewässer (zB Beseitigung verunreinigter Abwässer), die eine die Geringfügigkeitsgrenze übersteigende Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer zur Folge hat, so bedarf es gleichfalls einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligung. Bei Erteilung dieser Bewilligung und der Vorschreibung von Auflagen ist auf die technischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (vor allem das Selbstreinigungsvermögen des Wassers), auf öffentliche Interessen iSd § 105 WRG, auf durch Ven zu § 33 Abs 3 WRG für bestimmte Gewässer festgelegte Wassergütwerte und auf die Rechte Dritter Rücksicht zu nehmen.

Das Ansuchen um die wasserrechtliche Bewilligung ist in diesem Fall über die Gewerbebehörde, und zwar spätestens zugleich mit dem Ansuchen um die gewerbebehördliche Genehmigung, einzubringen (§ 32 Abs 5 WRG). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, daß die Wasserrechtsbehörde rechtzeitig auf eine technisch-wirtschaftlich zweckmäßige und gesicherte Abwasserbeseitigung Einfluß nehmen kann und eine Verhandlungskonzentration gem § 110 WRG praktisch erleichtert wird. In Orientierung an der gem § 110 WRG verpflichtend vorgeschriebenen, „tunlichsten“ **Verfahrenskonzentration** wurde erlaßmäßig (Erlaß abgedruckt bei *Grabmayr-Rossmann* 210) vorgeschrieben, daß bei gew BAen, die einer eigenen Bewilligung aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften bedürfen, die Augenscheinsverhandlung gem § 356 GewO grundsätzlich gleichzei-

tig mit der Verhandlung betreffend die Bewilligung aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften abzuführen ist; dies auch dann, wenn für die gew BA-Genehmigung und die wasserrechtliche Genehmigung in erster Instanz nicht dieselbe Behörde zuständig ist (zB BA-Genehmigung: BezVerwBeh; wasserrechtliche Genehmigung: gem § 99 WRG der LH; zur Parteistellung vgl § 102 WRG). Letztlich sind aber zwei verschiedene Bescheide zu erlassen.

5.3 Verwiesen sei schließlich insb auf die Bestimmung des § 31 a WRG, wonach Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe iSd V BGBl 1979/275 (zB Tankstellen, Tanklager) dann keiner wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, wenn es sich um gew BAen handelt und das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. In diesen Fällen hat die Gewerbebehörde die zur Vermeidung einer Gewässerunreinigung erforderlichen Auflagen vorzuschreiben (§ 31 a Abs 6 WRG).

5.4 Ähnliches gilt für gewerbliche Anlagen zur Kies- und Sandgewinnung; soll diese Tätigkeit allerdings in einem Gewässer, im Grundwasserbereich oder in einem Überschwemmungsgebiet erfolgen, ist eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 9 bzw § 10 Abs 2 bzw § 32 Abs 2 lit c bzw § 38 WRG erforderlich.

5.5 Besondere Bewilligungs- und Verbotsvorschriften bestehen in wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten (§§ 15, 34, 35, 37, 54 WRG) nach Maßgabe der Bescheide oder Ven, mit denen diese dazu erklärt wurden.

6. Abfallbeseitigung

Rechtsquellen: §§ 32ff WRG 1959 BGBl 215 idF zuletzt BGBl 1985/238; SonderabfallG BGBl 1983/186; V über die Bestimmung von gefährlichen Sonderabfällen BGBl 1984/52; SonderabfallnachweisV BGBl 1984/53; AltöIG BGBl 1979/138 und die MüllabfuhrG der Länder (Burgenland: MüllG LGBl 1980/15; Kärnten: AbfallbeseitigungsG LGBl 1978/19; Niederösterreich: MüllbeseitigungsG LGBl 8240; Oberösterreich: AbfallG LGBl 1975/1; Salzburg: MüllabfuhrG LGBl 1974/99 idF zuletzt LGBl 1984/33; Steiermark: AbfallbeseitigungsG LGBl 1974/118; Tirol: AbfallbeseitigungsG LGBl 1972/50 idF LGBl 1973/47; Vorarlberg: AbfallG LGBl 1974/19; Wien: MüllabfuhrG LGBl 1965/19 idF zuletzt LGBl 1970/9).

Literatur: *Duschanek*, Offene Fragen im Altölgesetz, ZfV 1980, 289ff; *Fischer*, Gedanken zum österreichischen Altölgesetz, ÖGZ 1980, 219ff; *Grabmayr-Rossmann*, Das österreichische Wasserrecht² (Gesetzeskommentar, 1978).

6.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Ablagerung oder sonstige Beseitigung (zB Verbrennung) von Abfällen einer gew BA unterliegt der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht dann, wenn einer der Tatbestände des § 74 Abs 2 GewO vorliegt, also insb dann, wenn diese Vorgänge geeignet sind, die Nachbarn zu gefährden oder zu belästigen. Darüber hinaus ist für die Lagerung von Abfällen auf dem Betriebsgelände unter den Voraussetzungen des § 32 WRG (Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer) eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken (s oben 5.); dies gilt nicht nur, aber ganz besonders für die Errichtung

betriebseigener Mülldeponien (vgl dazu den einschlägigen Erlaß v 22. 12. 1977, ZI 15.274/10-1/5/77, betreffend „Richtlinien für geordnete Mülldeponien im Interesse des Gewässerschutzes“, abgedruckt bei *Grabmayr-Rossmann* 182ff). Eine Genehmigungspflicht als gew BA aus dem Titel einer möglichen Beeinträchtigung der Gewässer ist in diesen Fällen nicht gegeben (§ 74 Abs 2 Z 4 GewO).

6.2 Sonderabfall und Altöl

Werden im Rahmen einer gew BA (§ 1 Abs 1 Z 1 SonderabfallG) Sonderabfälle iSd SonderabfallG (vgl hierzu §§ 2 und 14 Abs 2 SonderabfallG iVm der durch die V BGBl 1984/52 für verbindlich erklärten Önorm S 2101) gelagert oder beseitigt, so muß bei Erteilung der gewerbebehördlichen BA-Genehmigung auf die Bestimmungen des § 5 Abs 1 und 2 SonderabfallG Bedacht genommen werden.

Fällt innerhalb einer BA Altöl an (§ 1 Abs 1 Z 1 AltöIG), so ist anlässlich der BA-Genehmigung insb die Bestimmung des § 6 AltöIG mitzubersichtigen, derzufolge Altöle in einer für die menschliche Gesundheit unschädlichen Art aufzubewahren sind.

Ist dagegen für die Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen eine Genehmigung nach gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich, so sind bei Erteilung der sodann notwendigen Bewilligung des LH nach § 14 Abs 1 SonderabfallG die Bestimmungen der §§ 74-84, 338 und 353-360 GewO sinngemäß anzuwenden.

6.3 Müllbeseitigung

Weder dem SonderabfallG noch dem AltöIG unterliegende Abfälle aus einer gew BA werden im Wege der herkömmlichen, landesgesetzlich geregelten und von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommenen Müllabfuhr beseitigt; dabei wird der aus Gewerbe- und Industriebetrieben stammende Abfall herkömmlich als Sondermüll iSd Landes-Müllbeseitigungsgesetzes erklärt (zB § 2 Abs 5 lit a oö AbfallG; § 4 Abs 5 lit a Slbg MüllabfuhrG), auf den sich die allgemeine Entsorgungspflicht der Gemeinden nicht bezieht (vgl § 4 Abs 7 Slbg MüllabfuhrG).

7. Strahlenschutzrecht

Rechtsquellen: StrahlenschutzG BGBl 1969/227; StrahlenschutzV BGBl 1972/47.

Literatur: *Moser*, Strahlenschutzgesetz (Kommentar, 1981); *Moser*, Strahlenschutzverordnung² (Kommentar, 1978).

Nach den Bestimmungen des StrahlenschutzG (§§ 5, 6, 7, 8 und 10) bedürfen Errichtung, Betrieb, Änderung und Erweiterung von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für Strahleneinrichtungen sowie der Umgang mit radioaktiven Stoffen und der Betrieb von Strahleneinrichtungen allein (dh ohne eigens dafür vorgesehene Anlage) einer strahlenschutzrechtlichen Bewilligung; diese ist zu erteilen, wenn für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft - nötigenfalls durch Vorschreibung von Auflagen - ausreichend Vorsorge

getroffen wird, gegen die Verlässlichkeit des Antragstellers keine Bedenken bestehen und ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt wird.

Für gew BAen ist eine eigene strahlenschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich; die gewerbebehördliche BA-Genehmigung gem § 77 GewO, in deren Rahmen die strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen mitzubehütenden sind, gilt als Bewilligung iSd StrahlenschutzG (§ 5 Abs 2 StrahlenschutzG).

Das StrahlenschutzG enthält darüber hinaus allgemeine Schutzbestimmungen (zB §§ 4, 27 ff), deren Überwachung bei gew BAen ebenfalls der Gewerbebehörde (§ 41 Abs 2 lit b iVm Abs 5 lit c StrahlenschutzG) – soweit der Dienstnehmerschutz betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Arbeitsinspektorat (§ 41 Abs 7 StrahlenschutzG) – obliegt.

8. Straßenrecht

Rechtsquellen: BundesstraßenG (BStG) BGBl 1971/286 idF zuletzt BGBl 1983/63; die Landesstraßen (Verwaltungs-)Gesetze (Burgenland: Landes-StraßenverwaltungsG LGBl 1927/43; Kärnten: StraßenG LGBl 1978/33 idF zuletzt LGBl 1984/26; Niederösterreich: LandesstraßenG LGBl 8500; Oberösterreich: Landes-StraßenverwaltungsG LGBl 1975/22 idF LGBl 1985/60; Salzburg: LandesstraßenG LGBl 1972/119 idF zuletzt LGBl 1973/70; Steiermark: Landes-StraßenverwaltungsG LGBl 1964/154 idF zuletzt LGBl 1974/133; Tirol: StraßenG LGBl 1951/1 idF zuletzt LGBl 1970/10; Vorarlberg: StraßenG LGBl 1969/8; Wien: kein eigenes Gesetz).

Literatur: *Demmelbauer*, Die Verkehrsinteressen im Betriebsanlagenrecht nach der Gewerbeordnung, ÖGZ 1975, 98 ff; *Rill*, Betriebe an Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen im Spannungsfeld zwischen Bundesstraßenrecht und Landesraumplanungsrecht, ZfV 1980, 100 ff.

Grundsätzlich obliegt den Gewerbebehörden die Pflicht, die durch Errichtung und Betrieb einer gew BA möglicherweise entstehende, wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 74 Abs 2 Z 4 GewO) zu beseitigen. Näheres hiezu s Lexikon „Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs“ Rz 75 und „Straßen mit öffentlichem Verkehr“ Rz 79.

Darüber hinaus können für Errichtung und Betrieb von gew BAen aber auch straßenrechtliche Vorschriften von Bedeutung sein, wie etwa:

- Gem § 21 BStG besteht ein allgemeines Bauverbot entlang von Bundesautobahnen und ihrer Zu- und Abfahrtsstraßen (Mindestabstand: 40 m), entlang von Bundesschnellstraßen (Mindestabstand: 25 m) sowie entlang von übrigen Bundesstraßen im Freiland (Mindestabstand: 15 m). Von diesem Verbot kann der LH mit Bescheid Ausnahmen bewilligen (§ 21 Abs 1 und 2 iVm § 32 lit a BStG).
- Anschlüsse von BAen an Bundesstraßen bedürfen gem § 26 BStG der (privatrechtlichen) Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung (Privatwirtschaftsverwaltung). Diese ist zu erteilen, wenn dadurch für die Leistungsfähigkeit der Bundesstraße keine Nachteile zu erwarten sind und dies den Grundsätzen der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, der Umweltverträglichkeit und des Schutzes der Nachbarn nicht widerspricht

(zur Kostentragungspflicht des Unternehmens für die betriebsbedingte Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs s § 32 Abs 3 StVO idF der 10. StVO-Novelle BGBl 1983/174). Diese Zustimmung ist jedoch keine Voraussetzung für die Erteilung der BA-Genehmigung.

- Die Landesstraßenverwaltungsgesetze enthalten ähnliche Zustimmungsvorbehalte bei Anschlüssen an Landes- und Gemeindestraßen, normieren allerdings keine Richtlinien zur (in der Regel privatrechtlichen) Zustimmungserteilung; unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch Kontrahierungszwang vorliegen (vgl OGH 16. 9. 1971 EvBl 1972/157).
- Schließlich ist auch für die Errichtung und die Änderung von Betrieben an Bundesautobahnen und -schnellstraßen mit unmittelbarem Zugang zu diesen (zB Tankstellen, Raststätten) die (privatrechtliche) Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung erforderlich (§ 27 BStG).

9. Eisenbahnrecht

Rechtsquellen: EisenbahnG BGBl 1957/60 idF zuletzt BGBl 1976/305.

Literatur: *Hofmann*, Die Rechtsstellung der Hochbauten nach dem Eisenbahngesetz, ZVR 1983, 65 ff.

9.1 Gem § 2 Abs 1 Z 15 GewO finden die **Bestimmungen der GewO**, und dabei insb die §§ 74 ff, nicht nur auf den Betrieb eines „Eisenbahnunternehmens“ sondern auch auf dessen „Hilfseinrichtungen“ und „Hilfstätigkeiten“ **keine Anwendung**. Für die Umschreibung der von der GewO ausgenommenen Tätigkeiten gilt nach wie vor folgender Grundsatz: Der Begriff „Eisenbahnunternehmen“ umfaßt alles, was zum Betrieb der Eisenbahn und für die Bedürfnisse dieses Betriebes bestimmt ist (VwGH Budw 2450 A/1904; 2451 A/1904). Eine „Hilfstätigkeit“ liegt allerdings nur dann vor, wenn das **Eisenbahnunternehmen** selbst die für den Bau, Betrieb und Verkehr erforderlichen Hilfseinrichtungen errichtet und betreibt (einschließlich der Vornahme aller damit zusammenhängenden Arbeiten). Dagegen gilt die Sand- und Schottergewinnung durch einen Gewerbetreibenden auf einem Eisenbahngrundstück aus von der Bundesbahn geliefertem Material zur weiteren freien Verwendung als **gewerbliche Tätigkeit** (VwGH 21. 5. 1985, 85/04/0026).

Als „Hilfseinrichtungen“ eines Bahnunternehmens gelten gem § 18 Abs 5 EisenbahnG etwa: Schottergewinnungs- und Schwellentränkanlagen, bahneigene Reparaturwerkstätten, Übernachtungsmöglichkeiten für das Bahnpersonal: unter „Hilfstätigkeiten“ versteht man „alle Arbeiten, die dem Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahn dienen“ (§ 18 Abs 5 EisenbahnG). Dazu zählen etwa Beschotterungs-, Gleisverlegungs- sowie alle sonstigen Bahnerhaltungsarbeiten, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten (RV zum EisenbahnG, 103 BlgNR 8. GP).

Gebäude oder sonstige feste Anlagenteile, die für die Errichtung einer „Hilfseinrichtung“ bzw die Durchführung einer „Hilfstätigkeit“ erforderlich werden (zB Reparaturwerkstätte), gelten als Eisenbahnanlagen iSv § 10 EisenbahnG und unterliegen daher ausschließlich der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung (§§ 32 ff EisenbahnG). Die Geltendmachung subjektiver öffentlicher Nachbarrechte ist nicht vorgesehen (dazu *Hofmann*, ZVR 1983, 66 ff).

9.2 Eisenbahnnebenbetriebe, das sind gem § 50 Abs 1 EisenbahnG auf Bahngrund befindliche Betriebe, die zur Deckung der Bedürfnisse der Bahnbenützer bestimmt sind (zB Gast- und Schankgewerbebetriebe), unterliegen nicht der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs 1 Z 15 GewO; auf sie finden daher die **Bestimmungen der GewO** und dabei insb auch die Bestimmungen der §§ 74 ff **Anwendung**.

9.3 Kommt es im Rahmen einer gew BA (zB in Ziegeleien, stahlerzeugenden Unternehmen) zur Errichtung von Materialbahnen oder Materialseilbahnen, so unterliegen diese Transportmittel der Beurteilung nach den einschlägigen Bestimmungen der §§ 74 ff GewO und des AnSchG. Auf Materialbahnen bzw -seilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr (§ 51 Abs 4 EisenbahnG), die Bestandteil einer gew BA sind, finden nämlich die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung (§ 9 EisenbahnG). Anschlußbahnen, die den Verkehr eines Unternehmens mit dem öffentlichen Eisenbahnnetz verbinden, unterliegen hingegen den eisenbahnrechtlichen Vorschriften (§ 1 II Z 2 iVm § 7 EisenbahnG).

9.4 Berührungspunkte zwischen Eisenbahnrecht und Gewerberecht enthalten auch die eisenbahnrechtlichen Anrainerbestimmungen (§§ 38 ff EisenbahnG). So dürfen bahnfremde Anlagen jeder Art, also auch gew BAen, im **Bauverbotsbereich** entlang von Eisenbahnen, Straßenbahnen und Seilbahnen nicht errichtet werden (§ 38 Abs 1–3 EisenbahnG); die Erwirkung einer Ausnahmebewilligung ist möglich (§ 38 Abs 4 EisenbahnG).

Im **Gefährdungsbereich** (§ 39 Abs 1 EisenbahnG) von Eisenbahnanlagen und Hochspannungsleitungen bedürfen Anlagen, durch die der Eisenbahnbetrieb (vor allem durch Sichtbehinderung) gefährdet werden kann, einer eisenbahnrechtlichen Bewilligung (§ 39 EisenbahnG).

9.5 Von Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Eisenbahn- und Gewerberecht schließlich bei der Genehmigung von **Seilbahnen und Schleppliften**. Während es für Errichtung und Betrieb von Haupt- und Kleinseilbahnen (§ 6 Abs 1 EisenbahnG) einer eisenbahnrechtlichen Bau- bzw Betriebsbewilligung (§§ 32 ff EisenbahnG) bedarf, finden auf die Errichtung und den Betrieb von Schleppliftanlagen die Bestimmungen der GewO, insb die §§ 74 ff, Anwendung (§ 179 GewO iVm § 6 Abs 3 EisenbahnG).

10. Luftfahrt- und Schiffsrecht

10.1 Luftfahrtrecht

Rechtsquellen: LuftfahrtG BGBl 1957/253 idF zuletzt BGBl 1975/238; Zivilflugplatz-Verordnung BGBl 1972/313.

Literatur: *Halbmayer–Wiesenwasser*. Das österreichische Luftfahrtrecht (Gesetzeskommentar, 1964, mit Ergänzungen).

Nach § 2 Abs 1 Z 16 GewO unterliegt der Betrieb (und damit auch die Anlagen) von Luftverkehrsunternehmen (§ 101 LuftfahrtG), Luftfahrzeugsvermietungsunternehmen (§§ 116–118 LuftfahrtG), Zivilflugplatzunterneh-

men (§§ 63–80 LuftfahrtG) und nach § 2 Abs 1 Z 12 GewO von Zivilluftfahrerschulen nicht der GewO; auf ihn finden die Bestimmungen des LuftfahrtG Anwendung. Dasselbe gilt für die Hilfsbetriebe von Luftbeförderungs- (§§ 102–115 LuftfahrtG) und Zivilflugplatzunternehmen, nicht aber von Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen und Zivilluftfahrerschulen. Zu den Hilfsbetrieben zählen zB Wartungstätigkeiten an unternehmenseigenen Luftfahrzeugen, nicht jedoch Nebenbetriebe wie Flughafenrestaurants oder Buchhandlungen (vgl §§ 75 und 103 LuftfahrtG). Die Nebenbetriebe unterliegen also der GewO.

Diese und andere luftfahrtfremde Anlagen aller Art (also auch gew BAen) bedürfen nach den §§ 86 und 91 LuftfahrtG einer luftfahrtrechtlichen Ausnahmebewilligung nur dann, wenn sie Luftfahrthindernisse iSd § 85 LuftfahrtG bilden. Luftfahrthindernisse sind ua alle Bauten in den durch V am Flugplatz und in seiner Umgebung festgelegten Sicherheitszonen nach § 86 LuftfahrtG und außerhalb dieser besonders hohe Anlagen und Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausnahmebewilligung richtet sich nach der Art des Flugplatzes und nach Art und Lage der Anlage (§§ 93, 94 Abs 2 LuftfahrtG).

10.2 Schiffsrecht

Rechtsquellen: Schiffsanlagengesetz BGBl 1973/12 idF BGBl 1978/534; Schiffsanlagengesetz-V BGBl 1973/87 idF BGBl 1973/468 und 1983/190 und weitere DVen; Binnenschiffs-Konzessionsgesetz BGBl 1978/533.

Der Betrieb von Fähren und Schiffsunternehmen mit Wasserfahrzeugen unterliegt nicht der GewO (§ 2 Abs 1 Z 15); er ist nach Maßgabe des Binnenschiffs-Konzessionsgesetzes konzessionspflichtig. Die Schiffsanlagen dieser Unternehmen sind somit keine gew BAen, benötigen aber eine Bewilligung nach dem Schiffsanlagengesetz. Als Schiffsanlagen gelten alle unmittelbar der Schifffahrt dienenden Anlagen, wie zB Häfen, Schleusen und Schiffumschlagsanlagen, nicht jedoch Tanklager, Lagerhäuser und Werkstätten (§ 2 Schiffsanlagengesetz).

Es kann aber auch ein Gewerbebetrieb, der kein Schiffs- oder Fährunternehmen ist (zB VÖEST), eine Schiffsanlage betreiben. Ihre Errichtung, wesentliche Änderung oder Wiederverwendung nach erloschener Bewilligung bedarf dann unabhängig von einer allfälligen Genehmigungspflicht nach § 74 GewO einer Bewilligung nach dem Schiffsanlagengesetz (§ 3); diese ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gem § 4 Abs 2 leg cit zu erteilen.

Gem § 21 Schiffsanlagengesetz bedarf die Herstellung jedweder, an einer Wasserstraße iSd Wasserstraßen-Verkehrsordnung BGBl 1971/249 idF zuletzt BGBl 1983/599 gelegenen Anlage – also auch einer gew BA – einer schiffsrechtlichen Bewilligung, sofern die Herstellung der Anlage das Fahrwasser iSd Wasserstraßen-Verkehrsordnung oder den darüberliegenden Luftraum berührt; zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist in erster Instanz die BezVerwBeh, bei bestimmten Anlagen und Gewässern der LH

oder der BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (§ 38 Schiffsanlagengesetz). Für die Bewilligung einer Anlage an der Donau, am Bodensee, am Neusiedler See oder an Grenzstrecken, für die auch eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die Wasserrechtsbehörde zuständig (§ 4 Abs 10, § 21 Abs 5 Schiffsanlagengesetz).

11. Rohrleitungsrecht

Rechtsquellen: RohrleitungsG BGBl 1975/411; EnergiewirtschaftsG vom 13. 12. 1935, GBIO 1939/156.

Literatur: Geuder, Zur Frage der gasrechtlichen Zuständigkeit, ÖGZ 1966/4, 9ff.

11.1 Das RohrleitungsG enthält **gewerbliches Sonderrecht** für die gewerbmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (§ 1 RohrleitungsG); seine Kompetenzgrundlage hat es daher – laut RV (1517 BlgNR 13. GP) – im Gewerberechtstatbestand (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) sowie wegen der speziellen Haftungsbestimmungen im Tatbestand „Zivilrechtswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG). Sein sachlicher Anwendungsbereich ist entsprechend den Möglichkeiten der Beförderungstechnik umfassend: Ihm unterliegt nicht nur die rohrleitungsmäßige Beförderung von Erdöl und Erdgas, sondern auch von anderen Massengütern (Kohle, Erze, Chemikalien etc), nicht jedoch von Wasser. Praktische Bedeutung kommt dem RohrleitungsG derzeit vor allem im Zusammenhang mit Erdöl- und Erdgaspipelines zu. Die Tätigkeit des Betreibers einer Rohrleitungsanlage unterliegt der Konzessionspflicht (§ 3 RohrleitungsG).

11.2 Unter **Rohrleitungsanlagen** sind alle jene Einrichtungen zu verstehen, welche das zu befördernde Gut allseits umschließen und als Transportweg für dieses Gut dienen (§ 2 Abs 1 RohrleitungsG); ferner gehören dazu alle mit dem Betrieb der Rohrleitungsanlage örtlich verbundenen Baulichkeiten und technischen Einrichtungen, die ausschließlich der Beförderung von Gütern in Rohrleitungen dienen (zB Abgabestellen, Lagerstätten, Verteilungsanlagen). Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen unterliegen einer nachhaltigen staatlichen Kontrolle; zwingend erforderlich ist sowohl eine **Errichtungsgenehmigung** als auch eine **Betriebsaufnahmegenehmigung** (§ 3 Abs 2, § 17 iVm §§ 20, 21 leg cit).

In diesen Verfahren kommt folgenden Personen **Parteistellung** zu (§ 23 RohrleitungsG): Dem Antragsteller sowie den in den Verzeichnissen gem § 18 Abs 2 Z 3–7 leg cit bekanntzugebenden Betroffenen und den Nachbarn, sofern sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen erheben.

Durch eine verpflichtend vorgeschriebene **Haftpflichtversicherung** (§§ 10ff RohrleitungsG) sollen die durch die Rohrleitung möglicherweise verursachten Schäden abgedeckt werden.

Das RohrleitungsG enthält noch zahlreiche andere Sonderregelungen; soweit solche Sonderregelungen fehlen, finden die Bestimmungen der GewO Anwendung (§ 1 Abs 4 RohrleitungsG).

11.3 Das RohrleitungsG wirft eine Reihe von **Abgrenzungsfragen** auf. Hervorhebung verdient zunächst, daß es ausschließlich auf die „**gewerbmäßige Beförderung**“ von Gütern in Rohrleitungen (ausgenommen brennbare Gase mit einem Betriebsdruck unter 0,5 bar Überdruck und Wasser) Anwendung findet, wobei die **Gewerbmäßigkeit** systematisch iSd GewO auszulegen ist. Als nichtgewerbmäßige Rohrleitungsbeförderung kommen vor allem in Betracht: die Beförderung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, Gasrohrleitungen in Krankenanstalten, Kasernen und Wohnanlagen, wobei letztere den Gasgesetzen der Länder unterliegen.

Ausdrücklich ausgenommen vom Anwendungsbereich des RohrleitungsG sind darüber hinaus folgende Rohrleitungsanlagen (§ 1 Abs 2 RohrleitungsG):

- Rohrleitungsanlagen, die bergrechtlichen Vorschriften (BergG 1975 BGBl 259, zuletzt BGBl 1982/520) unterliegen;
- Gasleitungen, sofern es sich nicht um „Gasfernleitungen“ handelt; als solche definiert das Gesetz Rohrleitungsanlagen, „welche nicht ausschließlich oder vorwiegend Gasversorgungszwecken dienen“ (§ 2 Abs 4 RohrleitungsG), sondern die primär zu Zwecken des Ferntransports errichtet werden (zB transnationale Gaspipelines). Für Gasfernleitungen gilt also das RohrleitungsG.
- Rohrleitungsanlagen, die sich innerhalb einer gew Betriebsstätte befinden, und zwar sowohl von Unternehmen, die der GewO insgesamt unterliegen, als auch vom Unternehmen, die nur dem BA-Recht der GewO (s unten *Kinscher*, Der Begriff der Betriebsanlage Rz 115, 3.3) unterliegen.

Auf die demnach nicht dem RohrleitungsG unterliegenden gewerblichen Rohrleitungen – also insb Gasversorgungsleitungen, Rohrleitungen innerhalb von BAen – sind die Bestimmungen der GewO in vollem Umfang anzuwenden; das heißt vor allem, daß diese einer Genehmigung nach §§ 74ff GewO als gew BAen bedürfen.

Hinzuweisen ist schließlich noch auf das EnergiewirtschaftsG, das auf Gasversorgungsleitungen, nicht aber auf Gasfernleitungen Anwendung findet (§ 43 Abs 6 RohrleitungsG).

12. Bäderhygienegesetz

Rechtsquellen: BäderhygieneG BGBl 1976/254; Verordnung über Hygiene in Bädern BGBl 1978/495.

Gewerbliche Bäder und Saunaanlagen bedürfen gem § 1 Abs 2 BäderhygieneG keiner eigenen Bewilligung nach diesem Gesetz, doch gelten die Hygienevorschriften des III. Abschnittes als Schutzbestimmungen iSd § 82 Abs 1 GewO, die die Gewerbebehörden bei der Genehmigung von genehmigungspflichtigen Bädern und Saunaanlagen anzuwenden haben.

13. Raumordnungsrecht

Rechtsquellen: Raumordnungsgesetze der Länder (Burgenland: RaumplanungsgLGBI 1969/18 idF zuletzt LGBI 1981/20; Kärnten: RaumordnungsgLGBI 1960/76; GemeindeplanungsgLGBI 1982/51; Niederösterreich: RaumordnungsgLGBI 8000; Oberösterreich: RaumordnungsgLGBI 1972/18 idF zuletzt LGBI 1982/102; Salzburg: RaumordnungsgLGBI 1977/26 idF zuletzt LGBI 1984/52; Steiermark: RaumordnungsgLGBI 1974/127 idF zuletzt LGBI 1982/54; Tirol: RaumordnungsgLGBI 1984/4 idF LGBI 1984/38; Vorarlberg: RaumplanungsgLGBI 1973/15 idF LGBI 1985/31; Wien: Bauordnung LGBI 1930/11 idF zuletzt LGBI 1985/13).

Literatur: Fröhler-Oberndorfer, Raumordnung und Gewerberecht (1980); Hauer, Raumordnungsgesetze der österreichischen Bundesländer (1984) insb 44ff; Urschitz, Flächenwidmung und gewerbliche Betriebsanlagen, ÖGZ 1980, 343 ff.

13.1 Dem Raumordnungsrecht kann bei der Errichtung gew BAen einerseits unter **baurechtlichen Gesichtspunkten** Bedeutung zukommen. Errichtung und Betrieb von Gewerbeanlagen sind nicht mit jeder raumordnungsrechtlichen Widmungskategorie vereinbar; es obliegt daher der Baubehörde in den baurechtlichen Verfahren, die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben im Hinblick auf eine im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmung zu prüfen (eingehend dazu *Hauer*, insb 44ff).

Wie der VwGH wiederholt festgestellt hat, ist dabei nicht der Betrieb als solcher (bzw die Betriebsabläufe) Gegenstand des baubehördlichen Genehmigungsverfahrens, der Baubehörde obliegt es vielmehr lediglich, sich ein (ungefähres) Bild über den Betrieb zu verschaffen, um die Genehmigungsfähigkeit der Anlage beurteilen zu können (VwGH 17. 5. 1979, 1534/78). Gefordert wird dabei keineswegs eine Erörterung der Details des Betriebes; es genügt vielmehr, wenn die Baubehörden prüfen, ob ein bestimmter **Betriebstyp** (zB Kfz-Werkstatt; Großtischlerei) mit der jeweiligen Flächenwidmung in Einklang gebracht werden kann (VwSlg 9382 A/1977), wobei ein widmungswidriger Betrieb nicht durch Auflagen zulässig gemacht werden kann. Ob ein bestimmter Betriebstyp im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionswirkungen als zulässig angesehen werden kann, muß anhand der Auswirkungen bestehender Vergleichsbetriebe beurteilt werden (VwGH 15. 10. 1981, 06/0401/80). Etwas anderes gilt freilich, wenn abweichend davon raumordnungsrechtliche Bestimmungen ausdrücklich auf den konkreten Betrieb und nicht den betreffenden Betriebstyp abstellen.

Im Einzelfall ist die Entscheidung über die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit oft schwierig; zulässig zB Fremdenbeherbergungsbetrieb im Wohngebiet (VwGH 5. 10. 1976, 1929/75), Pension im Dorfgebiet (28. 10. 1982, 81/06/0038), Autobusbahnhof im Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet (VwSlg 9649 A/1978); unzulässig zB Großtischlerei im Wohngebiet (VwGH 20. 4. 1982, 05/0615/3078/79), Kfz-Werkstätte im reinen Wohngebiet (VwGH 17. 11. 1983, 82/06/0114), Betonfertigteilterwerk im Industrie- und Gewerbegebiet (VwGH 13. 5. 1982, 81/06/0112).

13.2 Andererseits kann dem Raumordnungsrecht der Länder auch im **Rahmen der BA-Genehmigung** Bedeutung zukommen. Gem § 77 Abs 2 GewO ist bei Beurteilung der Frage, ob die von einer BA zu erwartenden Belästigungen

14. Baurecht

gen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden können, ua auch auf die „örtlichen Verhältnisse“ abzustellen; dabei ist nicht nur und ausschließlich auf die tatsächliche Immissionsituation in der Umgebung des Gewerbebetriebes Bedacht zu nehmen, sondern es sind daneben auch die „für die Widmung der Liegenschaften maßgebenden Vorschriften“ zu berücksichtigen, worunter insb die Landes-Raumordnungsgesetze sowie die in Ausführung dazu ergangenen Flächenwidmungspläne der Gemeinde zu verstehen sind. Näher dazu s oben *Kinscher*, Die Belästigung der Nachbarn Rz 142 sowie Lexikon „Beurteilungsmaß – Istmaß – Widmungsmaß“ Rz 19, „Raumordnung“ Rz 70 und „Maßstäbe für die Beurteilung der Zumutbarkeit“ Rz 61.

Rechtsquellen: Bauordnungen der Länder (Burgenland: Bauordnung LGBI 1970/13 idF zuletzt LGBI 1984/9; Kärnten: Bauordnung LGBI 1969/48, zuletzt LGBI 1985/13; Niederösterreich: Bauordnung LGBI 8200; Oberösterreich: Bauordnung LGBI 1976/35 zuletzt LGBI 1983/82; Salzburg: BebauungsgrundlagenG LGBI 1968/69, zuletzt LGBI 1985/79; BaupolizeiG LGBI 1973/117 idF zuletzt LGBI 1983/108; BautechnikG LGBI 1976/75 idF zuletzt LGBI 1983/22; Steiermark: Bauordnung LGBI 1968/149 idF zuletzt LGBI 1985/12; Tirol: Bauordnung LGBI 1978/43 idF LGBI 1984/19; Vorarlberg: BauG LGBI 1972/39 idF zuletzt LGBI 1983/47; Wien: Bauordnung LGBI 1930/11 idF zuletzt 1985/13) und baurechtliche Nebengesetze (zB Garagengesetze, Alstadterhaltungs- und Ortsbildschutzgesetze, Ölfeuerungsgesetze sowie Feuerpolizeigesetze).

Literatur: Krzizek, System des österreichischen Baurechts I (1972) 134 ff; Krzizek, Die Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage (1964) 38 ff.

14.1 Soll eine gew BA – was fast immer der Fall sein wird – auch **Baulichkeiten** („Anlagen, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet sind, die öffentlichen Interessen zu berühren“; zB VwGH 8. 7. 1963, 1666/62) umfassen, bedürfen diese auch einer **Genehmigung** nach Maßgabe der Landesbauvorschriften.

14.2 Hinsichtlich der **Abgrenzung der Zuständigkeit** zwischen den Gewerbebehörden und den Baubehörden gilt entsprechend dem Kumulationsprinzip (s oben Rz 182), daß die Gewerbebehörden nur im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich eingeräumten Zuständigkeit einzuschreiten befugt sind und daß daher den Gewerbebehörden gem Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG lediglich die Handhabung der gewerberechtlichen Vorschriften zusteht, die Handhabung der baurechtlichen Vorschriften hingegen den Baubehörden (VwSlg 4080 A/1956). Die Prüfung einer BA daraufhin, ob sie den baurechtlichen Vorschriften einschließlich jener über die Widmung der Liegenschaften entspricht, fällt daher in die ausschließliche Zuständigkeit der Baubehörden (VwSlg 8297 A/1972).

14.3 Aus dem Grundsatz der Zuständigkeitstrennung folgt aber auch, daß **Gewerbebehörden und Baubehörden unabhängig voneinander** ein Projekt in

Orientierung an den von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften zu beurteilen haben.

So besteht für die Gewerbebehörde keine Bindung an einen Baubewilligungs- und Benützungsbewilligungsbescheid der Baubehörde; sie hat jene Maßnahmen vorzuschreiben, die dem Umstand entspringen, daß die Räumlichkeiten dem Gewerbebetrieb dienen (VwGH 15. 3. 1979, 1966/77).

Umgekehrt sind Auflagen der Gewerbebehörde für das Baugeschehen insofern von Bedeutung, als der Gewerbetreibende sein Bauvorhaben dementsprechend zu gestalten hat (zB Einbau eines Lüftungsschachts, eines zusätzlichen Fensters). Den Baubehörden obliegt die Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit derartiger Maßnahmen. Hervorhebung verdient der Umstand, daß die Gewerbebehörden bei der Vorschreibung notwendiger Baumaßnahmen auf die Frage der baurechtlichen Zulässigkeit nicht achten müssen: Insofern es auf den Ausschluß einer Gesundheitsgefährdung iSd § 74 Abs 2 Z 1 GewO bzw auf eine Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß iSd § 74 Abs 2 Z 2–5 GewO ankommt, ist die Vereinbarkeit der vorgeschriebenen baulichen Maßnahmen mit baurechtlichen Vorschriften nach § 77 Abs 1 GewO nicht als Vorfrage zu prüfen (ua VwGH 14. 2. 1980, 2675/77). Siehe auch unten *Wendl*. Zulässige und unzulässige Auflagen Rz 203.

14.4 **Baubehörde I.** Instanz ist idR der Bürgermeister. Manche Landesregierungen haben von ihrer Ermächtigung gem Art 118 Abs 7 B-VG Gebrauch gemacht und auf Antrag der Gemeinde die Zuständigkeit in Bausachen betreffend gew BAen auf die BezVerwBeh übertragen. Fast alle Bauordnungen sehen vor, daß die Bauverhandlung gemeinsam mit der gewerberechtlichen Verhandlung durchgeführt werden soll.

15. Die Luftreinhaltegesetze der Länder

Rechtsquellen: Luftreinhaltegesetze der Länder (Kärnten: LuftreinhalteG LGBl 1979/42; Oberösterreich: LuftreinhalteG LGBl 1976/34; Salzburg: LuftreinhalteG LGBl 1974/88 idF LGBl 1984/17; Steiermark: LuftreinhalteG LGBl 1974/128; Tirol: LuftreinhalteG LGBl 1973/68; Vorarlberg: LuftreinhalteG LGBl 1984/35; Wien: Feuerpolizei- und LuftreinhalteG LGBl 1957/17 idF LGBl 1982/17) sowie die DVen.

Literatur: *Davy*, Aktuelle Rechtsfragen der Abluftbekämpfung - dargestellt am Verhältnis von Luftreinhaltung und Betriebsanlagenrecht, ÖGZ 1984, 282 ff.

Entsprechend den einleitenden Grundsatzbestimmungen (vgl § 1 Krnt LuftreinhalteG; § 1 Slbg LuftreinhalteG) verfolgten die Landesgesetzgeber mit der Erlassung der Luftreinhaltegesetze das umweltschutzpolitische Ziel, Rechtsgrundlagen für Verwaltungsmaßnahmen zu schaffen, die eine Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft verhindern sollen. Freilich können solche Maßnahmen verfassungsrechtlich zulässig immer nur im Rahmen der den Ländern zustehenden Kompetenzen erfolgen. Von den drei großen Emittentengruppen (Gewerbe und Industrie - Verkehr - Privatheizanlagen) fallen lediglich die Privatheizanlagen in die Zuständigkeit der Länder (Art 15 B-VG, Baurechtskompetenz). Die in den Landes-Luftreinhaltegesetzen vorgesehenen Umweltschutzmaßnahmen beziehen sich daher im wesentlichen

auf die Heizanlagen privater Wohnungen („Hausbrand“); hingegen sind kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (vgl § 2 Abs 1 Krnt LuftreinhalteG; § 2 Abs 1 Slbg LuftreinhalteG) vom Anwendungsbereich der Luftreinhaltegesetze jene Angelegenheiten ausgenommen, die nach der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Dazu gehören vor allem die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Kraftfahrwesens, des Bergwesens und des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens. Die Luftreinhaltegesetze der Länder finden daher keine Anwendung auf Luftverschmutzungen, soweit diese von Gewerbebetrieben verursacht werden.

16. Naturschutzrecht

Rechtsquellen: Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Länder (Burgenland: NaturschutzG LGBl 1961/23 idF zuletzt LGBl 1974/9; Kärnten: NaturschutzG LGBl 1953/2 idF zuletzt LGBl 1982/52, LandschaftsschutzG LGBl 1981/29; Niederösterreich: NaturschutzG LGBl 5500; Oberösterreich: NaturschutzG LGBl 1982/80; Salzburg: NaturschutzG LGBl 1977/86 idF zuletzt LGBl 1985/1; Steiermark: NaturschutzG LGBl 1976/65; Tirol: NaturschutzG LGBl 1975/15; Vorarlberg: NaturschutzG LGBl 1969/36; Wien: NaturschutzG LGBl 1985/6) sowie die einschlägigen DVen.

Literatur: *Melichar*, Die Entwicklung des Naturschutzrechtes in Österreich, in: FS Fröhler (1980) 155 ff; *Unkart*, Institutionen des österreichischen Naturschutzrechtes (1967).

Für gew BAen ist aus dem Bereich des Naturschutzrechtes vor allem der **Landschaftsschutz** von Bedeutung, der aber nicht im Rahmen des BA-Genehmigungsverfahrens von der Gewerbebehörde wahrzunehmen ist.

16.1 Die meisten Naturschutzgesetze sehen einen **allgemeinen Landschaftsschutz**, so etwa eine für das ganze Land geltende Anzeigepflicht von wesentlichen, landschaftsbeeinträchtigenden Maßnahmen vor, zu denen auch die Errichtung bestimmter BAen zählt (§ 20 Slbg NaturschutzG: Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Sand etc sowie Errichtung und wesentliche Änderung von Lagerplätzen über 1.000 m², von Aufstellungsplätzen des Autohandels über 1.000 m², von Schrottplätzen über 1.000 m² und von Parkplätzen über 2.000 m² etc). Manche Gesetze ermächtigen darüber hinaus die Behörde zur Vorschreibung naturschutzrechtlicher Auflagen und in bestimmten Fällen sogar zur Untersagung des Vorhabens (vgl etwa § 20 Abs 2 Slbg NaturschutzG). Außerdem unterwerfen die Naturschutzgesetze in aller Regel die Aufstellung oder Anbringung von Ankündigungen (Werbefeln etc) einer naturschutzrechtlichen Behandlung, sei es in Form einer Anzeigepflicht (vgl § 20 Abs 1 lit d Slbg NaturschutzG), sei es in Form einer ausdrücklichen Bewilligung.

16.2 Strengere Vorschriften bestehen in **geschützten Gebieten** (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil, Uferzone, Naturpark, Nationalpark etc). Grundsätzlich ist dort für alle Bauten, also auch für die Errichtung gew BAen, eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Errichtung und Betrieb von Anlagen, die mit einem Eingriff in

die Natur verbunden sind, sind meist überhaupt verboten, doch können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen erwirkt werden. Soweit nicht im Gesetz selbst verankert, können solche Verbote in den Ven bzw Bescheiden (bei kleinräumigen Schutzgebieten, mit denen das jeweilige Gebiet zur Schutzzone erklärt wurde) enthalten sein. Erfahren Anlagenbetreiber durch eine nachträgliche Unterschutzstellung Einschränkungen ihrer Rechte, so kann ihnen ein Anspruch auf Entschädigung zustehen.

16.3 Naturschutzbehörde ist die BezVerwBeh oder die Landesregierung; die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Verfahren. Eine Parteistellung von Nachbarn ist dem Naturschutzrecht fremd. Auch Bestimmungen zur Verfahrenskonzentration finden sich darin nicht.